Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben.

§ 4

Grundlagen der Kostenberechnung

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte berechnet.
Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.
Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Stunde aufgerundet.

(3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:

a.) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.

b.) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.

c.) die Fahrkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.

d.) den Ersatz für Verbrauchskosten

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.03.1976 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 20.12.2000

gez.: Vockel
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim

Kostenverzeichnis
(ab 01.01.2002 erfolgt die Abrechnung der Kosten in Euro - € -)

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen und Stunde

1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr 26,- DM / 13,50 €

1.2 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) 5,- DM / 2,50 €

1.3 Erfrischungszuschuss bei Einsätzen mit einer Dauer von über 4 Stunden je Feuerwehrangehörigen 10,- DM / 5,- €

2. Fahrzeugkosten

a) Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

2.1 Grundkosten

2.2 Betriebskosten

2.3 Bereitstellungskosten
Bereitstellungskosten werden erhoben, solange Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

2.4 Kilometerkosten

b) Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten
zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten DM/Einsatz €/Einsatz	**Bereitstellungs-Kosten** DM/Tag €/Tag	**Betriebs-Kosten** DM/Stunde €/Stunde	**Km-Kosten** DM/Km €/Km
1. Löschfahrzeuge LF 16, TLF 16, TLF 24	120,00 DM 62,00 €	120.00 DM 62,00 €	120,00 DM 62,00 €	4,00 DM 2,00 €
2. RW 2	100,00 DM 51,00 €	100,00 DM 51,00 €	100,00 DM 51,00 €	4,00 DM 2,00 €
3. Drehleiter 23/12	150,00 DM 77,00 €	150,00 DM 77,00 €	150,00 DM 77,00 €	4,00 DM 2,00 €
4. Sonstige Einsatz-fahrzeuge (MTW,	50,00 DM 26,00 €	50,00 DM 26,00 €	50,00 DM 26,00 €	4,00 DM 2,00 €

VRW, KDW, ZSW, SW 2000, GW-Öl, usw.)				
5. Trockenlöschpulver-anhänger	20,00 DM 10,00 €	20,00 DM 10,00 €	20,00 DM 10,00 €	
6. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraul. Geräte			40,00 DM 21,00 €	
7. Tragbare motorge-triebene Geräte (z.B. Kettensäge, Trenn-Schleifer)			30,00 DM 15,00 €	

3. Kosten über die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz DM / €	Wartung, Pflege, Reparatur DM / €
1. Leitern (tragbar und mechanisch)	20,00 DM 10,00 €	
2. Schläuche pro Stück	20,00 DM 10,00 €	10,00 DM 5,00 €
3. sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z. B. Beleuchtungsgeräte	10,00 DM 5,00 €	

4. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

4.1 Grundkosten pro Einsatz
4.2 Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Desinfektion (auch von Einsatzkleidung 90)
4.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz DM / Stück € / Stück	Reinigung Desinfektion DM / Stück € / Stück	Füllkosten DM pro Fl. € pro Fl.
Atemschutzgerät	20,00 DM 10,00 €	10,00 DM 5,00 €	
Atemschutzmaske	5,00 DM 2,50 €	5,00 DM 2,50 €	
Pressluftflasche			10,00 DM 5,00 €
Ölanzug	20,00 DM 10,00 €	25,00 DM 13,00 €	
Gas/Säureschutzanzug	75,00 DM 38,00 €	75,00 DM 38,00 €	
Hitzeschutzanzug	75,00 DM 38,00 €		

5. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6. Entsorgung von Verbrauchsmitteln

Die für die Entsorgung von Ölbindemitteln oder sonstigen anfallenden entsorgungspflichtigen Stoffen entstehenden tatsächlichen Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde 25,- DM / 13,- €
zzgl. Kosten für Bereitstellung / Einsatz von Fahrzeugen und Geräten (s. Ziffer 2b)

8. Technischer Fehlalarm / Mutwillige Alarmierung

Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug 200,- DM / 103,- €
zzgl. Personalkosten (s. Ziffer 1)

9. Leistungen der Schlauchwerkstatt

9.1 Für die Vertragsgemeinden gilt als Berechnungsgrundlage für die Gebühren der im Reg. Bezirk Nordwürttemberg festgelegte Pauschsatz nach dem Gerätebestand zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten der ZSW,

9.2 für sonstige Gemeinden, Betriebe usw. werden berechnet:

Reinigen und Prüfen von Schläuchen	je Stück	19,- DM / 10,- €
9.3 Vulkanisieren	je Fleck	11,50 DM / 6,- €
9.4 Reinigen und Prüfen ölbeständ. Schläuche		19,- DM / 10,- €
9.5 Einband eines Schlauches,	je Kupplungshälfte	13,50 DM / 7,- €

10. Leistungen der Feuerlöschwerkstatt

Prüfen von Feuerlöschern 10,- DM / 5,- €

Tauberbischofsheim, den 20.12.2000

gez. Vockel, Bürgermeister